# S 2 KR 435/97

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 KR 435/97 |
| Datum | 15.04.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 KR 70/99 |
| Datum | 10.05.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. April 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung von 11.952,00 DM, die der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 07.04.1997 bis 18.08.1998 Ã¼ber seine Eltern an den Privatarzt Prof.Dr.med.L. fÃ¼r die Ausleihe eines GerÃ¤tes Magnetodyn (M 5/0) zur elektromagnetischen Behandlung bezahlt hat.

Der 1985 geborene KlÃ¤ger, der Ã¼ber seinen Vater bei der Beklagten familienversichert ist, litt in der streitigen Zeit an einem Morbus Perthes, einer Knochennekrose im Bereich der linken HÃ¼fte. Unter Vorlage eines Privatrezepts des OrthopÃ¤den Dr.B. vom 17.03.1997 beantragte der KlÃ¤ger am 19.03.1997 die Kosten fÃ¼r zwei Monate zur Versorgung mit einer nicht implantierten Magnetspule. Dr.U. vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen in Bayern â MDK â nahm am 25.03.1997 nach Aktenlage dahin Stellung, dass gemÃ¤Ã den

Richtlinien des Bundesausschusses der Ãrzte und Krankenkassen Ã¼ber die EinfÃ¼hrung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB-Richtlinien) eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine derartige Behandlung ausgeschlossen sei. Entsprechend lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.03.1997 die KostenÃ¼bernahme ab. Trotz des klÃ¤gerischen Hinweises im Widerspruch, dass in der MÃ¼nchener Klinik Rechts der Isar gute Erfahrungen mit dem Einsatz dieser GerÃ¤te gemacht worden seien, hielt die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 17.09.1997 an der Ablehnung fest, weil sie an die NUB-Richtlinien gebunden sei.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 19.09.1997 zugestellt. Am Montag, den 20.10.1997 lieÃ der KlÃ¤ger Klage erheben.

Dazu berief er sich auf eine Reihe von Ãrzten, die die Methode erfolgreich anwenden wÃ¼rden und im weiteren Verlauf des Rechts- auf den Erfolg der Behandlung hinwies. Die Magnetfeldbehandlung habe zu einer zunehmenden Konsolidierung und Ausheilung der Osteonekrose sowohl im Kopf- als auch im Pfannenbereich gefÃ¼hrt. Man mÃ¼sse annehmen, dass die vorgeschlagene operative Behandlung keine besseren Ergebnisse gebracht und sicher eine lÃ¤ngerdauernde klinische Behandlung erforderlich gemacht hÃ¤tten. Aufgrund seiner langjÃ¤hrigen Erfahrung kÃ¶nne er die Vorteile dieser Behandlung bestÃ¤tigen, was die KostenÃ¼bernahme rechtfertige.

Am 7. September 1998 ist dann operiert worden, und zwar kam es zu einer Trochanterapophyseodese rechts.

Das Sozialgericht hat im Urteil vom 15.04.1999 die Klage abgewiesen und sich dabei weitgehend auf die zuvor diskutierten Urteile des BSG vom 16.09.1997-BSGE 81,54 und 81,73 bezogen. Die NUB-Richtlinien seien auch fÃ¼r den KlÃ¤ger verbindlich. Ein dort aufgefÃ¼hrter Ausschluss einer Behandlungsmethode gelte auch dann, wenn im Einzelfall die Behandlung erfolgreich gewesen sei. In einer weiteren Entscheidung vom 15.04.1997 (SozR 3-2500 Â§ 13 Nr.14) habe das Bundessozialgericht zu der streitigen Magnetfeldtherapie keine andere Auffassung vertreten.

Gegen das am 15.05.1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 07.06.1999 Berufung einlegen lassen und trÃ¤gt dazu vor: Die Beklagte mÃ¼sse die angefallenen Kosten erstatten, weil insoweit ein Versagen ihres Leistungssystems vorgelegen habe. Insgesamt werde diese Methode von Ã¼ber 1.000 niedergelassenen Ãrzten und mehr als 350 Kliniken erfolgreich praktiziert. Daher sei die Frage zu stellen, ob nicht aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse die 1992 getroffene Entscheidung des Bundesausschusses zu revidieren sei. Dazu ist ein Gutachten vom 30.06.1993 vorgelegt worden, welches vom Chefarzt der OrthopÃ¤dischen Klinik T. der LVA Niederbayern-Oberpfalz Dr.Dr.G. im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Streitigkeit fÃ¼r das Landgericht MÃ¼nchen I erstellt worden ist und in dem die von der Stiftung Warentest publizierte und in diesem Verfahren angegriffene Aussage von der fehlenden Heilwirkung der Magnetodynbehandlung als unzutreffend erachtet wurde. FÃ¼r den Heilerfolg sprÃ¤chen erfolgreiche wissenschaftliche Studien.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.04.1999 und den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 27.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, 11.952,00 DM an Kosten fÃ¼r die zwischen dem 07.04.1997 und 18.08.1998 durchgefÃ¼hrte Magnetodynbehandlung durch Dr.L. zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Die eindeutige Regelung in den NUB-Richtlinien verbiete die gewÃ¼nschte Erstattung.

Der Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen hat dem Senat mit Schreiben vom 23.10.2000 mitgeteilt, dass eine Ãnderung der NUB-Richtlinien, die jetzt durch die BUB-Richtlinien ersetzt wurden, in dem hier maÃgeblichen Punkt 9 der Anlage B nicht geplant sei. Der Bundesausschuss habe am 25.04.1998 die pulsierende Signaltherapie aus der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung ausgeschlossen und habe sich im Rahmen der Recherchen dazu auch mit neueren Arbeiten zur Magnetfeldtherapie im Allgemeinen auseinandergesetzt, jedoch dabei keine VerÃ¶ffentlichung identifiziert, die eine erneute ÃberprÃ¼fung hÃ¤tten begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Ein fÃ¶rmlicher Antrag zur ÃberprÃ¼fung des vormaligen Beschlusses lÃ¤ge ebensowenig vor wie die Vorstellung wissenschaftlicher Unterlagen, denen sich entnehmen lasse, dass diese Methode nunmehr die Kriterien des diagnostischen oder therapeutischen Nutzens der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erfÃ¼llen wÃ¼rde. Ob dem Untersuchungsausschuss das Gutachten Dr.G. vom 30.06.1993 vorgelegen hat, ergibt sich aus der Auskunft nicht.

Der MDK Bayern hat â gestÃ¼tzt u.a. auf eine VerÃ¶ffentlichung (Schmidt-Rohlfing) vom vergangenen Jahr â neue Erkenntnisse, die zu einer anderen EinschÃ¤tzung der QualitÃ¤t der angewandten konservierenden Magnetfeldtherapie fÃ¼hren kÃ¶nnten, nicht gewonnen. Auch die VerÃ¶ffentlichungen des Herstellers des geliehenen GerÃ¤tes seien nicht aufschlussreich (Stellungnahme Dr.B. vom 23.03.01).

Dem Senat haben neben den Kassenakten die Akten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung, deren Beschwerdewert 1.000,00 DM Ã¼bersteigt, ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 144, 151 SGG).

In der Sache selbst ist sie nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der 11.952,00 DM LeihgebÃ¼hren.

Ohne die beantragte Zustimmung seiner Krankenkasse abzuwarten, hatte sich der KlÃ¤ger in privatÃ¤rztliche Behandlung begeben, um eine Leistung zu erhalten, die

er durch vertragsÃ¤rztliche Behandlung nicht hÃ¤tte erlangen kÃ¶nnen. Die von seinem behandelnden Arzt fÃ¼r notwendig erachtete Magnetfeldtherapie mit nicht implantierten Spulen hat sich im Wege vertragsÃ¤rztlicher Versorgung nicht verordnen lassen, denn wegen der Aufnahme in der BUB- bzw. NUB-Richtlinien darf eine solche Therapie zu Lasten der Kassen nicht im Wege der Sachleistung erbracht werden.

Liegt dagegen in diesem Verbot ein Versagen des vertragsÃ¤rztlichen Versorgungssystems vor, wÃ¤re die Kasse gehalten, auf der Grundlage des Â§ 13 Abs.3 SGB V die dem KlÃ¤ger durch die Behandlung entstandenen Kosten zu erstatten. Diese Frage ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Mit den Beteiligten ist davon auszugehen, dass die von Prof.Dr. L. in Rechnung gestellten LeihgebÃ¼hren Teil der von ihm durchgefÃ¼hrten Behandlung waren. Wie die anderen Kosten abgerechnet worden sind, ist nicht bekannt, solche sind aber auch nicht streitig. Die hier allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommende zweite Alternative des Â§ 13 Abs.3 SGB V ist nicht erfÃ¼llt, weil die dem KlÃ¤ger entstandenen Kosten von ca. 12.000,- DM nicht dadurch entstanden sind, dass die Beklagte die Magnetodynbehandlung zu Unrecht abgelehnt hat. Dass sie sich rechtmÃ¤Ã□ig verhalten hat, folgt aus den Vorgaben der angesprochenen BUB- â□□ seinerzeit noch NUB- â□□ Richtlinien Anlage B, wo unter Nr.9 die Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Leistung ausgeschlossen ist. Dazu hat der Bundesausschuss im Bundesanzeiger Nr.56 vom 21.03.2000 seinen Beschluss vom 10.12.1999 verÃ¶ffentlicht, mit dem er den vormaligen Beschluss vom 14.01.1992 in die BUB-Richtlinien Ã¼bergeleitet hat. Dem Senat hat der Bundesausschuss darÃ¼ber hinaus noch nÃ¤her erlÃ¤utert, dass er sich mit der Magnetfeldtherapie in der Zwischenzeit durchaus beschÃ¤ftigt habe, obwohl ein Antrag auf nunmehrige Anerkennung nicht vorliege. Der in der streitigen Zeit wie auch weiterhin bestehende Ausschluss bindet KlÃ¤ger wie Beklagte. Das ist inzwischen stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, wie sie vom SG zutreffend zitiert wurde und der sich der Senat nicht verschlieÃ□t.

In den beiden Urteilen vom 16.09.1997 a.a.O. ist die Verbindlichkeit der NUB-Richtlinien fÃ¼r die Versicherte wie auch die VersicherungstrÃ¤ger umfassend begrÃ¼ndet worden. Der dort ausgesprochene Ausschluss der streitigen Methode muss der KlÃ¤ger gegen sich gelten lassen und zwar auch dann, wie das Sozialgericht zu Recht hervorgehoben hat, wenn die zunÃ¤chst fÃ¼r 2 Monate vorgesehene, dann 15 Monate durchgefÃ¼hrte Behandlung erfolgreich gewesen sein sollte.

In einen Nichtzulassungsbeschluss vom 29.09.1998 â□□ B 1 KR 36/ 97 B (verÃ¶ffentlicht in der Datenbank juris) hat das BSG seine Rechtsansicht wiederholt und bestÃ¤tigt, dass der in den Richtlinien ausgesprochene Ausschluss einer Behandlungsmethode nicht unterlaufen werden darf.

Die Bindung an die BeschlÃ¼sse des Bundesausschusses entfÃ¤llt auch nicht deswegen, weil diese veraltet oder Ã¼berholt seien, wie die KlÃ¤gerseite vortrÃ¤gt.

Sie bezieht sich dazu auf ein Gutachten vom Juni 1993. Dieses Gutachten ist in einem Wettbewerbsstreit ergangen, wobei nicht klar ist, ob die Einbringung dieses Gutachtens in den vorliegenden Rechtsstreit nicht gegen die Urheberrechte des Verfassers verstÃ¶Ãt. Abgesehen davon befasst sich das vorgelegte Gutachten von Dr.G. nicht mit den hier allein in Betracht kommenden MaÃstÃ¤ben des Â§ 2 SGB V, wonach Versicherte Anspruch auf Leistungen haben, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, sondern mit einer Aussage der Stiftung Warentest, in der der Magnetfeldtherapie die FÃ¤higkeit abgesprochen worden war, heilen zu kÃ¶nnen. Aus dem Gutachten geht nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um implantierte Spulen handelt, wie sie zu der kassenÃ¤rztlichen Leistung gehÃ¶ren oder allein um die konservierende Magnetfeldtherapie, wie sie hier im Streit stehen. Aber auch angenommen, es handele sich um nicht implantierte Spulen, reichen die dortigen Aussagen nicht aus, um die Feststellung des Bundesausschusses so in Zweifel zu ziehen, dass sich der Senat genÃ¶tigt sÃ¤he, den Bundesausschuss um wissenschaftliche Stellungnahme zu bitten oder sogar soweit, sich darÃ¼ber hinwegzusetzen und die Weigerung der Beklagten zur KostenÃ¼bernahme als Systemversagen zu beurteilen. Abgesehen von den oben geschilderten Bedenken kann nÃ¤mlich das Gutachten Dr.G. nicht als Ausdruck neuer Erkenntnisse gewertet werden. Es liegt zeitlich zu dicht an den Feststellungen des Bundesausschusses, wobei nicht im Einzelnen untersucht zu werden braucht, ob die von Dr.G. zitierten Quellen auch vom Bundesausschuss seinerzeit gewÃ¼rdigt wurden. Gerade aus dem Umstand, dass der Bundesausschuss spÃ¤ter eine Ã¤hnliche Therapie mit dem Namen "pulsierende elektromagnetische Feldtherapie" oder "pulsierende Signaltherapie" mit Beschluss vom 24.04.1998 aus der verordnungsfÃ¤higen Liste herausgenommen hat (vgl. Nr.24 der Anlage B der BUB-Richtlinien) macht deutlich, dass der Ausschluss unter Nr.9 auch in der streitigen Zeit nicht nur aktuell, sondern auch einem zutreffenden Erkenntnisstand entsprochen hat.

Ist aber, wie hier, von Wirksamkeit und Anwendbarkeit der NUB/BUB-Richtlinien auf das streitige Verfahren auszugehen, kommt es nicht mehr darauf an, wie weit es verbreitet ist. Dabei verhehlt der Senat nicht, dass das Merkmal der Verbreitung durchaus zu FehlschlÃ¼ssen fÃ¼hren kann, nÃ¤mlich dann, wenn eine Behandlungsmethode in der Ã¤rztlichen Praxis Anwendung findet, um aus unternehmerischen Gesichtspunkten auÃerhalb der Budgetierung Einnahmen zu erzielen, Motive, die einer gerichtlichen AufklÃ¤rung entzogen sind.

Der 3. Senat des BSG hat mit Urteil vom 31.08.2000 â Breith 01,195 dem LSG NRW aufgegeben, den Bundesausschuss bzgl. der Wirksamkeit der hier streitigen Methode zu befragen und ggf. mit sachverstÃ¤ndiger Hilfe die vom GerÃ¤tehersteller anzufordernden Unterlagen auf ihre Wirksamkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen. Aufgrund der erhaltenen AuskÃ¼nfte vom Bundesausschuss besteht im vorliegenden Fall keinerlei Notwendigkeit, desgleichen zu tun, oder den Ausgang der dortigen Diskussion abzuwarten. Auch ist es nicht die Aufgabe des Senats, in medizinische naturwissenschaftliche Auseinandersetzungen einzugreifen (BSG vom 16.10. 1999 â BSGE 85,56, 65). SchlieÃlich hat der MDK Bayern in seiner Stellungnahme vom 23.03.2001 auf die geringe Aussagekraft der neueren Unterlagen der Fa. Magnetodyn hingewiesen und andere Studien ausgewertet, die

die bisherigen Erkenntnisse bestÃ¤tigt haben.

Letzlich und ohne dass es darauf noch ankÃ¤me, sieht sich der Senat auch deshalb nicht gedrÃ¤ngt, die Wirksamkeit der durchgefÃ¼hrten Behandlung nÃ¤her aufzuklÃ¤ren, weil trotz Einsatzes des MagentodyngerÃ¤tes von weit mehr als einem Jahr ein Erfolg beim KlÃ¤ger sich erst durch eine Operation eingestellt hat, die nach Angaben des behandelnden Arztes Prof.Dr.L. durch diese Methode hÃ¤tte eigentlich vermieden werden sollen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Anspruchsgrundlage fÃ¼r das klÃ¤gerische Begehren ergibt, so dass das angefochtene Urteil in vollem Umfange zu bestÃ¤tigen ist. Angesichts des Verfahrensausgangs und weil auch die Beklagte keinen Anlass fÃ¼r den Rechtsstreit gesetzt hat, sind dem KlÃ¤ger seine auÃergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

Das BSG hat sich vielfÃ¤ltig mit der Problematik der Wirksamkeit der NUB-Richtlinien auseinandergesetzt, so dass keine GrÃ¼nde erkennbar sind, die Revision nach Â§ 160 SGG zuzulassen.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024